

Ordnung der Sportart

Völkerball

Gültig ab 01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Kapitel	Seite
1	Zuständigkeiten.....	3
1.1	Geltungsbereich der Ordnung der Sportart	3
1.1.1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.2	Bundes- und Regionalebene, Landesturnverbände	3
1.1.3	Vereine, Mannschaften	3
1.2	Zuständigkeit und Aufgabenbeschreibung.....	3
2	Beauftragte*r für Völkerball.....	3
2.1	Berufung und Wahl.....	3
2.2	Bundestagung Völkerball.....	4
3	Aufgaben.....	4
4	Regelung des Wettkampfbetriebes.....	4
4.1	Spieljahr und Altersklassen	4
4.2	Allgemeine Regelung für Wettkämpfe.....	5
5	Sonstige Bestimmungen und Festlegungen	4
5.1	Änderung der Ordnung Völkerball.....	4
5.2	Verfahrens- und Auslegungsfragen	5
5.3	Schlussbestimmung.....	6

1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und allgemeine Beschreibung der Aufgaben

1.1. Geltungsbereich der Ordnung der Sportart

1.1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1.1 Die Verwaltung der Sportart Völkerball erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen des DTB sowie dieser Ordnung.

1.1.2 Bundes- und Regionalebene, Landesturnverbände

1.1.2.1 Die Ordnung Völkerball ist für das gesamte Völkerball-Spielwesen im DTB verbindlich. Hierzu gehören die Spiele auf Bundes- und Regionalebene (§ 1.1.2.2) und in den Landesturnverbänden.

1.1.2.2 Alle Völkerball-Spiele, die über den Bereich eines Landesturnverbandes hinausgehen, sind Spiele auf Bundes- und Regionalebene.

1.1.2.3 Alle für die Bundes- und Regionalebene formulierten Einzelbestimmungen der Ordnung Völkerball gelten sinngemäß für die Landesturnverbände, sofern diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

1.1.2.3.1 Eigene Regelungen der Landesturnverbände dürfen der Satzung und den übergreifenden Ordnungen des DTB nicht widersprechen.

1.1.3 Vereine, Mannschaften

Mit der Teilnahme an Spielen auf Bundes- und Regionalebene oder an Spielen bei Landesturnfesten und Deutschen Turnfesten erkennen Vereine und Mannschaften die Ordnung Völkerball an.

1.2 Zuständigkeit und Aufgabenbeschreibung

1.2.1 Der Ausschuss der Sportart ist für die Entwicklung, Betreuung und Verwaltung der Sportart Völkerball verantwortlich.

2 Arbeitskreis Völkerball

2.1 Berufung und Wahl

2.1.1 Die/der AK-Vorsitzende Völkerball wird bei der Bundestagung von den Landesfachwart*innen oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter*innen gewählt. Die Wahlen finden im Jahr des Wahlturntages statt.

2.1.2 Es werden drei weitere Beauftragte gewählt, die die folgenden Handlungsfelder bearbeiten:

- Schiedsrichter*innen,
- Aus- und Fortbildung,
- Wettkämpfe
- Freizeitsport
- Öffentlichkeitsarbeit und Presse

- 2.1.3 Die Mitglieder des AK werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt bzw. bis zur Neuwahl durch das zuständige Gremium.
- 2.1.4 Die Beauftragten wählen in ihrer 1. Sitzung den/die Stellvertreter*in des/der AK-Vorsitzenden Völkerball.

2.2 Bundestagung Völkerball

- 2.2.1 Zur Koordination der Arbeit auf Bundes- und Regionalebene mit den Landesverbänden können Bundestagungen mit den Landesfachwart*innen durchgeführt werden. Bei Bedarf können die Landesschiedsrichterwart*innen, die Landeslehrwart*innen und die Landesjugendwart*innen eingeladen werden. Sie sollte mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

3 Aufgaben

- 3.1 Der/die AK-Vorsitzende Völkerball hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Vertretung der Sportart gegenüber Organen, Führungsgremien, Mitarbeitern und Untergliederungen des DTB,
 - b) Konzeptionelle und zukunftsorientierte Entwicklung und Perspektivplanung,
 - c) Wahrnehmung übergreifender verbandspolitischer Aspekte bei der gesamten Arbeit,
 - d) Planung, Regelung und Abwicklung aller Wettkämpfe auf Bundes- und Regionalebene,
 - e) Organisation des Schiedsrichterwesens und -einsatzes auf Bundes- und Regionalebene,
 - f) Organisation und Betreuung des Ausbildungs- und Lehrwesens für Übungsleiter*innen und Schiedsrichter*innen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Verbindung zu Schule und Lehrerschaft,
 - h) Koordination der Arbeiten auf Bundes- und Regionalebene und in den Landesturnverbänden,
 - i) Erarbeiten von Änderungen oder Ergänzungen der Fachgebietsordnung als Antrag an den Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung,
 - j) Erstellung, Verwaltung und Überwachung des Fachetats.
- 3.2 Einzelne Aufgaben werden von den unter Punkt 2.1.2 gewählten Beauftragten übernommen.

4 Regelung des Wettkampfbetriebes

4.1 Spieljahr und Altersklassen

- 4.1.1 Spieljahr ist die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Für Beach-Völkerball gilt das Spieljahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (Kalenderjahr).

4.1.2 Im Völkerball werden die nachfolgenden Altersklassen als Wettkampfspiel durchgeführt:

Wer im Wettkampfjahr

6 - 10	Jahre alt wird, spielt in der Altersklasse	M/W 6 - 10
11 - 13	Jahre alt wird, spielt in der Altersklasse	M/W 11 - 13
14 - 17	Jahre alt wird, spielt in der Altersklasse	M/W 14 - 17
18 - 29	Jahre alt wird, spielt in der Altersklasse	M/W 18+
30	Jahre und älter wird, spielt in der Altersklasse	M/W 30+.

4.1.2.1 Ein/e Spieler*in hat sein Lebensjahr - im Sinne dieser Bestimmung - vollendet, wenn der maßgebende Geburtstag in das laufende Spieljahr fällt.

4.1.2.2 Bis zur AK 17 können, je nach Regelungen in den Landesturnverbänden, Mixed-Mannschaften gebildet werden. Der Anteil der männlichen Spieler darf dabei 50% nicht überschreiten.

4.1.2.3 12- und 13-Jährige sowie 16- und 17-Jährige dürfen in der nächsthöheren Altersklasse spielen. Erforderlich ist eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Ausnahmegenehmigung. Liegt die Ausnahmegenehmigung am Spieltag nicht vor, ist der/die Spieler*in nicht spielberechtigt.

4.1.2.4 Das Mindestalter bei Wettkämpfen auf Bundes- und Regionalebene beträgt 11 Jahre.

4.2 Allgemeine Regelung für Wettkämpfe

4.2.1 Die Ausschreibung von Meisterschaftsspielen auf DTB-Ebene muss in Absprache mit dem zuständigen Paten im BV genehmigt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Veranstaltung,
- b) teilnahmeberechtigte Altersklassen bzw. Mannschaften,
- c) Spieltermin(e), Spielort(e) und Anschriften,
- d) örtliche Spielleitungen, einschl. Anschriften,
- e) Festlegungen zur Meldung und Meldegeldern,
- f) Festlegungen zur Weitergabe von Formularen und Ergebnissen.

4.2.2. Ein/e Spieler*in ist bei Meisterschafts- und Rundenspielen nur spielberechtigt, wenn er/sie eine auf seine Person erstellte DTB-ID und eine gültige Jahresmarke mit dem Startrecht Völkerball nachweist.

4.2.3 Für die DTB-ID gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung.

5 Sonstige Bestimmungen und Festlegungen

5.1 Änderung der Ordnung der Sportart

5.1.1 Die Bestimmungen der Ordnung der Sportart Völkerball können nur vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung auf Vorschlag der Bundestagung Völkerball ergänzt oder geändert werden.

5.2 Verfahrens- und Auslegungsfragen

5.2.1 Über Verfahrens- und Auslegungsfragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Ordnung ergeben, entscheidet auf Antrag die Bundestagung Völkerball.

5.2.2 Gegen die Entscheidung der Bundestagung ist Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung.

5.3 Schlussbestimmung

Diese Ordnung der Sportart Völkerball wurde am 22.11.2022 durch die Bundestagung Völkerball beschlossen und vom Bereichsvorstand Sportarten-Entwicklung am 03./04.02.2023 bestätigt.

Sie tritt am 01.03.2023 in Kraft.